



Satzung der „Behinderten-Sportgemeinschaft Stade e.V.“ von 1957

in der Fassung vom 27.03.2019

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Wesen und Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beiträge	3
§ 5	Verwendung von Zuschüssen, Beiträgen usw.....	3
§ 6	Aufgaben des Kassenwartes.....	3
§ 7	Organe	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Mitgliederversammlung	5
§ 10	Kassenprüfer.....	6
§ 11	Datenschutzmaßnahmen	6
§ 12	Ausschluss	6
§ 13	Eigentum und Schadenersatzansprüche	7
§ 14	Satzungsänderungen	7
§ 15	Auflösung.....	7
§ 16	Vermögensanfall bei Auflösung	7
§ 17	Geschäftsjahr.....	7
§ 18	Inkrafttreten der Satzung.....	7

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gemeinschaft führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Stade e.V.“ (kurz: BSG Stade) und hat ihren Sitz in Stade.
2. Die BSG Stade ist Mitglied des Behindertensportverbandes Niedersachsen, des Landessportbundes Niedersachsen, seiner Fachverbände und seiner Untergliederungen.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Zweck der BSG Stade ist die Förderung des Sports.
2. Die BSG Stade ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen mit dem Ziel der Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit im Hinblick auf die Integration in die Gesellschaft.
4. Hierzu zählt vor allem die sportliche Betätigung behinderter Menschen in Gruppen (Behindertensport). Der Behindertensport gilt als ein Teil der Krankenbehandlung gemäß der geltenden Sozialgesetze (z.B. Bundesversorgungsgesetz (BVG), Sozialgesetzbuch (SGB), Reichsversicherterordnung (RVO), Bundessozialhilfegesetz (BSHG)).
5. Die BSG Stade will gute Kameradschaft unter den Mitgliedern pflegen und ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - a) jedem Behinderten und dessen Angehörigen
 - b) jeder Person, wenn vom Arzt durch Verordnung oder vom Antragsteller selbst die Teilnahme am Behinderten-/Rehabilitationssport für notwendig erachtet wird.

Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der erste Tag des Monats, der auf das Datum im Aufnahmeantrag folgt.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Mitglieder, die mehr als 3 Monate mit ihren Beitragsleistungen im Rückstand sind, scheiden auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein aus.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand 6 Wochen vor Jahresende schriftlich anzuzeigen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können besonders verdiente Mitglieder vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder beitragsfreien Mitgliedern ernannt werden.
6. Die Vereinsärzte werden als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen.

§ 4 Beiträge

1. Die BSG Stade erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe die Jahreshauptversammlung jährlich im Voraus beschließt. Bei Aufnahme im Laufe des Jahres wird der Beitrag für die restlichen Monate vom 1.Tag des auf das Antragsdatum folgenden Monats erhoben.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1.Februar des laufenden Jahres durch Einziehungsauftrag abgebucht.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag in besonders gelagerten Fällen andere Zahlungsweisen zuzulassen, Beiträge zu erlassen oder zu stunden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Mitgliedern, die eine Rehabilitationssport-Verordnung (REHA-Sport-Verordnung) vorlegen, kann ein Nachlass bei den Mitgliedsbeiträgen gewährt werden.

§ 5 Verwendung von Zuschüssen, Beiträgen usw.

1. Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Aufgaben des Kassenwartes

1. Aufstellung einer Prognose für das folgende Kalenderjahr, die laufend aktualisiert wird.
2. Führung eines Kassenbuches mit Gliederung in Einnahmen und Ausgaben nach Konten. Die Rücklagen müssen erläutert werden und dürfen die zulässige Grenze (von z. Zt. 10%) der Einnahmen nicht überschreiten, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.
3. Der Kassenwart führt Giro- und Sparkonto bei der Sparkasse möglichst online.
4. Erstellung des Jahresabschlusses zum Ende des Rechnungsjahres.

5. Vorlage des Jahresabschlusses durch den Kassenwart bei der Mitgliederversammlung, bei der jedem Teilnehmer eine Ablichtung des Kassenbuches ohne Anlagen zu übergeben ist.
6. Die Entlastung des Kassenwartes wird mit der Anerkennung des Jahresabschlusses auf Antrag eines Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Aufgaben verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich.
3. Die in der jeweiligen Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder können bei Neuwahl der Vorstandsämter abstimmen.
4. Wenn alle Vorstandsposten besetzt sind, besteht der geschäftsführende Vorstand der BSG Stade aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwartund der erweiterte Vorstand aus
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Gerätewart,
 - g) dem Pressewart.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
6. Der Verein kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nach § 27 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen.

7. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der BSG Stade im Sinne des § 26 BGB ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands alleinvertretungsberechtigt.
8. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen. Eine Zuwahl bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
9. Sollte es nicht möglich sein, alle Arbeiten (vor allem Computertätigkeiten wie „SPG-Verein“ usw.) durch Vorstandsmitglieder erledigen zu lassen, so kann der Vorstand andere mit der Ausführung beauftragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSG Stade.
2. Die Beschlüsse, die mit Stimmenmehrheit gefasst werden, sind für die BSG Stade und ihre Mitglieder bindend. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Halbjahr jedes Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder der BSG Stade einen entsprechenden Antrag einbringen oder durch Beschluss des Vorstandes.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladungen haben schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail oder über die Vereinszeitung.
5. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassenwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung des monatlichen Beitrages für die Mitglieder und Haushaltsvorschlag für das nächste Jahr.
8. Die Einladungen haben schriftlich oder in Textform mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail oder über die Vereinszeitung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des vom Kassenwart vorgelegten Kassenbuches mit den Anlagen bis zur Mitgliederversammlung. Dabei ist zu überprüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und ob sie wirtschaftlich gerechtfertigt waren.
3. Sie haben auf der Mitgliederversammlung hierfür einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Datenschutzmaßnahmen

1. Die BSG verarbeitet persönliche Daten von Mitgliedern und REHA-Patienten zur Durchführung seines Sportbetriebes und zur Sicherstellung seines Sportangebotes.
2. Der Verein stellt sicher, dass bei der Verarbeitung der Daten die Anforderungen gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen, insbesondere Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), eingehalten werden.
3. Im Verein wird eine Datenschutzordnung (DSO) durch den Vorstand in Kraft gesetzt und durch eine Mitgliederversammlung bestätigt. Diese DSO beschreibt im Detail die einzelnen Maßnahmen zum Datenschutz. Sie wird allen interessierten Mitgliedern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
4. Mitglieder des Vereins wie auch REHA-Patienten haben das Recht vom Vorstand Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen. Details zu diesem Verlangen sind in der DSO geregelt.
5. Sollten Bestandteile der DSO gegen geltendes Recht verstoßen, gelten immer die Regelungen der übergeordneten gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG,...).

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es das Ansehen der BSG Stade schädigt, sich gegen die allgemeinen Interessen der BSG Stade stellt oder gegen die Bestimmungen des §2 verstößt.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem mit Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und alle erforderlichen Feststellungen zu treffen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
3. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 13 Eigentum und Schadenersatzansprüche

1. Das Eigentum der BSG Stade ist pfleglich zu behandeln. Mutwillig beschädigte vereinseigene oder von der BSG Stade gemietete Geräte hat der Schädigende auf eigene Rechnung wieder in Stand zu setzen.
2. Schadenersatzansprüche für jegliche Art von Unfällen bei sportlicher Betätigung sind von den Mitgliedern sofort über die BSG Stade sowie über den Kreissportbund bei der Sportunfallversicherung geltend zu machen. Sie richten sich ausschließlich nur nach der Maßgabe der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Versicherung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung und sind den Mitgliedern in der Einladung ausdrücklich anzukündigen.

§ 15 Auflösung

1. Die BSG Stade ist aufgelöst, wenn die Auflösung durch eine zu diesem Zweck schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der BSG Stade oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der BSG Stade an den Kreissportbund Stade e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Fassungen treten damit automatisch außer Kraft.